

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 16.04.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Dabringhausen, Blatt 248,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dabringhausen, Flur 21, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Grunewald 43, Größe: 789 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dabringhausen Blatt 2541 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück für die Dauer von neunundneunzig Jahren, nämlich vom Tage der Eintragung bis zum Jahre 2055.

versteigert werden.

Laut Gutachten besteht das Erbbaurecht aus einem freistehenden, I-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung und einer Pkw-Garage mit Satteldach, Baujahr 1958/1959. Es ergibt sich eine Wohnfläche von insgesamt ca. 110 m², davon entfallen auf das Erdgeschoss ca. 56 m² und auf das Dachgeschoss ca. 54 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

245.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.